

Aar-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post
bezogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Inseratenpreis 10 Pfg. pro
die gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 277

Langenschwalbach, Sonntag, 26. November 1916.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Kartoffeln.

Ich ersuche dringend, Kartoffellieferungen nach Wiesbaden zu beschleunigen. Sollten Gemeinden im Hinblick auf die im März n. Js. steigenden Höchstpreise die Kartoffeln zurückhalten, so bemerke ich hierzu, daß ich rechtzeitig diese Kartoffeln zu einem niedrigeren Höchstpreis zuteilen werde. Es geht nicht an, daß die Gemeinden, die jetzt willig liefern, schlechter bezahlt werden als Gemeinden, die etwa mit ihren Lieferungen zurückhalten.

Langenschwalbach, den 24. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Rohlrüben.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß die sämtlichen zum Verkauf gelangenden Rüben von mir in Anspruch genommen werden, und jede Ausfuhr verboten ist. Wo Rüben bereits an Private geliefert worden sind, sind sie auf die Kartoffelmenge in Anrechnung zu bringen. Die übergelassene Menge wird von dem Gemeindevorstand in den nächsten Tagen bekannt gegeben. Verstöße werden mit Gefängnis oder Geldstrafe geahndet.

Langenschwalbach, den 24. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Viehzählung am 1. Dezbr. 1916.

1. Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Dezember d. Js. eine Viehzählung erweiterten Umfanges (sog. große Viehzählung) statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die für Preußen für den gleichen Tag vorgesehene Viehbestandserhebung kommt durch die Viehzählung in Fortfall.

2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischversorgung gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

3. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehhältern des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen Zwecken, insbesondere nicht zu Steuerzwecken benutzt werden.

Im übrigen handelt es sich um nichtveröffentlichte Viehzählungsergebnisse, die ohne Genehmigung der unterzeichneten Minister nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfen.

4. Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Gemeindebehörden. Sie nimmt die erforderlichen Zähler an.

Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortsbewohner

rechtzeitig von der Viehzählung am 1. Dezember 1916 in Kenntnis zu setzen; dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1916

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1916 oder der Anweisung für die Behörden vom 10. November 1916 aufgefordert wird, nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden“

hinzuweisen.

5. Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke — in der Regel bilden je 30 Haushaltungen einen Zählbezirk — ist sofort zu veranlassen, die Annahme der Zähler oder Zählerinnen muß bis zum 28. November beendet sein. Auf der ersten Seite der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde der Umfang, die Nummer des Zählbezirkes und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon) gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt.

6. Die Gemeindebehörde (Bürgermeister bzw. Gemeinderat) hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald genau, d. h. Eintrag für Eintrag, zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, so weit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Besonders ist zu beachten, daß die Einträge auch in den zutreffenden Spalten stehen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

7. Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde die Gemeindefliste in drei Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter B 2, 11 und 12 (vergl. Vordruck C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Die Zahl der Haushaltungen mit Pferden, Rindvieh und Schafen muß gleich sein der Summe der Zeilen mit Einträgen in den Spalten 6—25 der Zählbezirksliste; die Zahl der Haushaltungen mit Schweinen, Ziegen und Federvieh muß gleich sein der Summe der Zeilen mit Einträgen in den Spalten 26—44 der Zählbezirksliste. Zwei Stück der Gemeindeflisten sind mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 4. Dezember an mich einzureichen. Die dritte Gemeindefliste verbleibt bei der Gemeindebehörde.

8. Die erforderlichen Drucksachen, nämlich;

die Zählbezirksliste (C) und

die Gemeindefliste (E)

werden Ihnen in den nächsten Tagen ohne Anschreiben zugehen. Es ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Drucksachen ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf ist mir postwendend anzuzeigen.

Der Termin zur Einreichung der Zählpapiere an mich (4. Dezember) muß unbedingt eingehalten werden.

Langenschwalbach, den 23. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

(Nr. 3010/10. 16. B. 5),

betreffend Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.

Vom 21. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung Betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Arten betroffen:

- Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spindelhöhe;
- Klasse b: Abstechmaschinen und Raltsägen für Material von mindestens 60 mm;
- Klasse c: alle Revolverbänke;
- Klasse d: Fräsmaschinen;
- Klasse e: Schleifmaschinen;
- Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke;
- Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Karussellbänke);
- Klasse h: Schaping, Stoß- und Hobelmaschinen;
- Klasse i: Automaten;
- Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Zentriermaschinen, Pressen und Stenzen, Aufwurf-, Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung Betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die Königl. Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Liebenburger Straße 18—20, zu erfolgen.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen „Meldescheinen für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu erfolgen. Es

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten“ sowie für die Gesamtmeldung „Sammellisten“ ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammelliste jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Meldescheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W 15, Baherische Straße 2 oder bei dem Verein Deutscher Maschinen-Bau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, anzufordern. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Sammellisten und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmelgenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die Königl. Feldzeugmeisterei Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Liebenburger Straße 18—20, einzusenden. Die Zahl der auf einer Sammelliste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind,
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Heeres oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königl. Preussische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Novbr. 1916 in Kraft.
Frankfurt a. M., den 21. November 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Der Weltkrieg.

WIB. Großes Hauptquartier, 25. Novbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Südwestlich von Riga verstärkte sich zeitweilig die Artillerietätigkeit.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Im Tirol-Junggebirge wurde ein feindlicher Angriff an der Batca Neagra blutig zurückgeschlagen.

Südlich des Alt-Durchbruches durch die Transilvanischen Alpen entrißen trotz heftiger Gegenwehr deutsche und österreichische Truppen den Rumänen mehrere Ortschaften. Wieder wurden dabei 3 Offiziere, 800 Mann gefangen genommen.

Der Widerstand des Feindes in der Niederung des unteren Alt wurde gebrochen; wir überschritten dort den Fluss.

An der Westgrenze Rumäniens von ihrer Hauptarmee abgeschnittene rumänische Bataillone wehren sich noch zäh in den Waldbergen nordöstlich Turnu Severin.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der Dobrudscha gegenseitiges Artilleriefeuer.
Nach Ueberschreiten der Donau von Süden her haben Kräfte der verbündeten Mittelmächte auf rumänischem Boden Fuß gefaßt. Bei Racovica beteiligten sich wieder Landeseinwohner am Kampfe gegen unsere Truppen.

Mazedonische Front.

Außer von vergeblichen Vorstößen der Italiener nordwestlich von Monastir, der Serben nördlich von Gruniste ist nichts zu berichten.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Deutscher Vorstoß gegen die Themsemündung.

Berlin, 24. Novembr. (W. B. Amtlich.)

Teile unserer Seestreitkräfte stießen in der Nacht vom 23. zum 24. November gegen die Themsemündung und den Nordausgang der Downs vor. Bis auf ein Vorpostenfahrzeug, das durch Geschützfeuer versenkt wurde, wurden keinerlei feindliche Streitkräfte angetroffen. Der befestigte Platz Ramsgate wurde durch Artillerie unter Feuer genommen. Als auch daraufhin von der englischen Flotte nichts sichtbar wurde, traten unsere Streitkräfte den Rückmarsch an und liefen wohlbehalten in dem heimischen Stützpunkt ein.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Bermischtes.

Die Fettversorgung Deutschlands ist durch die Tätigkeit der Reichsstelle für Speisefette zur Zeit einer Neuordnung unterworfen. Es wird bei dieser Neuordnung darauf hingearbeitet, eine gewisse Rationierung der Verteilungsmengen in ganz Deutschland zu erreichen, und es hat sich bei den Feststellungen ergeben, daß in einzelnen Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden mehr ausgegeben wird als in vielen anderen Teilen Deutschlands und daß die bisher hier verteilten Mengen den Durchschnitt übersteigen. Dazu tritt, daß die Neuordnung eine ganz besondere Berücksichtigung der Schwerarbeiter vorsieht und daß diese, soweit es möglich ist, mit der doppelten Menge beliefert werden sollen wie die übrige Bevölkerung. Es wird also eine Ermäßigung der Fettportionen eintreten müssen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß jede Neuordnung wenigstens während der Ubergangszeit eine Störung in den Lieferungen und damit eine Ermäßigung bedingen muß, umso mehr als diese Neuordnung in die Zeit der geringsten Milchzeugung fällt, sodaß von der Zukunft eher eine Besserung zu erwarten ist.

Die Bezirksstelle wird sich in ihrer nächsten Sitzung mit diesen Fragen zu beschäftigen haben. Nach den bis jetzt feststehenden Ziffern ist anzunehmen, daß die Fettmenge auf 62%, Gr. pro Kopf und Woche festgesetzt wird, während den Schwerarbeitern eine entsprechende Zulage gewährt wird. Die Selbstversorger werden sich mit 125 Gr. pro Kopf und Woche begnügen müssen.

Der Friedhof.

Friedhofsglocken, Grabgesänge,
Dringen an mein Ohr,
Und ich trete leis und schüchtern
Ein ins offene Tor:

Einen Wandrer, müd vom Leben,
Betten sie zur Ruh,
Blumen streuen sie — und die Erde
Deckt ihn liebend zu. . . .

Engel, aus des Himmels Höhen,
Von dem Herrn gesandt,
Schweben, seine Seele bergend,
Nach dem Heimatland. —

Heiliger, stiller Friedhofsgarten,
Lehste Ruhesstatt,
Selig, wer in Gott, im Frieden,
Dich gefunden hat! — —

Alexander Beyer.

Totales.

*) **Langenshawbach**, 23. Novbr. (Buchführungskursus für Frauen und Töchter von Handwerksmeistern.)

Es kommt häufig vor, daß die Witwen, bezw. Frauen und Töchter im Krieg gefallener, verwundeter oder kriegsgefangener Handwerksmeister das Geschäft ihres Mannes oder Vaters weiterzuführen bemüht sind. Während sie meist zur Aufrechterhaltung des Werkstattbetriebs eine geeignete Kraft finden, wird es ihnen sehr schwer, sich mit den Verwaltungsbearbeiten des Geschäfts abzufinden. Die Königl. Regierung hat daher angeordnet, daß für solche Frauen und Mädchen Kurse an den gewerblichen Fortbildungsschulen eingerichtet werden, in welchen sie mit der gewerblichen Buchführung und dem Wissenswertesten aus der Gewerbekunde und Kalkulation vertraut gemacht würden. Ein solcher Kursus wird im Winterhalbjahr an der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule abgehalten. Derselbe beginnt am 6. Dezember d. Js. Der Unterricht wird Samstags von 3–6 Uhr erteilt. Die Teilnahme ist unentgeltlich. Weitere Anmeldungen sind an den Vorstand der Gewerblichen Fortbildungsschule zu richten.

Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Gut, Leila,“ erwiderte der Graf, „Du magst Deinen angeborenen Trieben folgen und frei nach Willkür und Belieben hier aus- und eingehen, aber auf alle Fälle will ich Dich vor der Not und den Sorgen des Lebens geschützt wissen.“

Zwar schüttelte die Zigeunerin bei den Worten Ludwig Günthers lebhaft das Haupt, aber dieser wußte, daß auch sie nicht frei war von der Neigung ihrer Stammeschwestern zu glänzendem Puz. So schritt er denn zu einem altvenetianischen Gefäßranchen von getriebenem Silber, in dem er allerlei kostbaren Paritätenfrank verewahrt hatte. Er langte aus dem wertvollen Behälter eine lange Doppelschnur holländischer Henkelbuckaten von ganz bedeutendem Werte, die er der jungen Zigeunerin lächelnd um Haupt und Nacken schlang. Leila nahm den Schmuck, der zu ihrer Knabentracht freilich auch sonderbar genug paßte, sogleich wieder ab und wollte das reiche Geschenk ihrem Freunde zuerst wieder zurückgeben; als sie die Kette jedoch in der Hand hielt, überwog die weibliche Vorliebe für Puz und Schmuck, und es bedurfte nur noch einer kurzen Bitte des Grafen, um sie zur Annahme des Wertstücks zu bewegen. Auch das Anerbieten Ludwig Günthers, in seinem Hause zu wohnen, nahm sie an unter der Bedingung, daß sie nach Belieben, ohne Kontrolle kommen und gehen dürfte. Der Majordomus Philipp erhielt daraufhin den Auftrag, für Leila aufs beste zu sorgen, sie solle in allen Stücken wie ein lieber und werter Gast, dem es an nichts fehlen dürfe, gehalten werden.

Leila dankte dem Junker für seine Fürsorge und sagte: „Wer weiß, Herr, wie ich Dir noch nützen kann. Meine Augen sind icharf, ich sehe manches, was anderen entgeht. Die Großmutter hat in den Sternen nach Deinem Schicksal geforscht: Noch bist Du nicht am Ziel Deiner Wünsche, es bleibt Dir noch eine große Gefahr, ein schweres Hindernis zu überwinden, bevor Deine Lebensstage glatt und ruhig dahinfließen wie ein befruchtender Strom durch Wiesen und blumige Auen.“

Ludwig Günther lächelte alsdann insgeheim über die prophetische Großmutter der jungen Zigeunerin, aber er sagte nichts, um das gute Mädchen nicht zu kränken. War er doch von Herzen froh, daß Leila dem Machtbereich des Schmugglers ungefährdet entkommen war, und die Nachricht, daß auch der alte Rabbi erst wohl geborgen sei, stimmte ihn recht glücklich und zufrieden. Es war ein Wunder, daß der Kabbalist, der schon gegen hundert Jahre zählte, als er, Ludwig Günther, noch auf Schloß Barel weilte, seine Beschützerin die alte Reichsgräfin Charlotte Sophie, überlebt hatte. Um so mehr aber mußte jetzt für den hochbetagten Greis gesorgt werden, und der junge Graf wollte sich das Recht, dies zu tun, unter keinen Umständen nehmen lassen. Lange konnte ja ohnehin die matte Lebensflamme seines einstigen Hausgenossen und Freundes nicht mehr brennen; auch der alte Mordachai, der Diener des Kabbalisten, sollte, wenn er noch am Leben war, sorgenlos in Ruhe und Frieden die letzten Jahre seines Daseins hinbringen. In diesem Sinne schrieb der Junker an seine Braut, wie auch an deren Vater. Die Briefe gingen nach wie vor durch die Hände des wackeren Oltmanns auf Wangerooge. — Immer hatte Ludwig Günther gehofft, etwas über den Schmugglerführer, den Lucifer, zu hören, sowie über die Maßnahmen, welche der „Meister“ wider den gefährlichen Mann ergriffen haben könnte, kam doch dabei sein eigenes Glück unmittelbar in Frage. Als Wochen und Monate verstrichen, ohne daß eine Nachricht an ihn gelangt, fragte er einmal bei dem „Meister“ deswegen an. Durch Leonore Sophie erhielt er alsbald die Antwort, er möge sich in Geduld fassen, die Früchte reiften langsam aber sicher. Wohl oder übel mußte sich Ludwig Günther mit diesem Bescheide, welcher ihn um nichts klüger machte, zufrieden geben. So wandte er dann seine ganze Aufmerksamkeit seinen eigenen Angelegenheiten, vornehmlich der Auffindung seiner unbekannten Mutter, zu. Jedoch hatte er

in dieser Hinsicht neuerdings mit Zweifel zu kämpfen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Am 1. Dezember d. Js. findet im deutschen Reich eine Viehzählung statt, dieselbe erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkel.

Zur Vornahme dieser Zählung wurde die hiesige Stadt in Zählbezirke geteilt und folgende Zähler ernannt:

1. Zählbezirk: Brunnenstraße: Herr R. Werner;
2. " Brunnenberg und Rheinstraße: Herr L. Heinzemann;
3. " Badweg, Parkstraße, Neustraße einschl. Sanatorium und Schwalbacher Hof: Herr Karl Sottocasa;
4. " Kirchstraße, Koblenzerstraße, Reitallee: Herr Karl A. Müller;
5. " Emserstraße, Gartenfeld, Verbindungsstraße: Herr August Bliess;
6. " Adolfsstraße 1 bis einschl. 33: Herr E. Helmann;
7. " Adolfsstraße 34 bis einschl. 70 u. Villa Presser: Herr Chr. Kettenbach;
8. " Adolfsstraße 71 bis einschl. 105: Herr L. Diefenbach;
9. " Adolfsstraße 106 bis einschl. 143: Herr R. Menges;
10. " Bahnhofstraße mit Mühlweg, Bahnhäuser dortselbst und Gasfabrik: Herr Ferd. Stumpf;
11. " Schmidtberg einschl. W. Hermann und Vangerberg: Herr Hans Herber;
12. " Erbsenstraße: Herr Louis Kraus;
13. " Außerhalb belegene Mühlen u. Häuser (Dampfwaschanstalt, Kottfeld, die beiden Hofmannsmühlen, Ohlenmühle, Bahnhof, Bahnmeisterei, Schützenhof, Eisengießerei und Schlachthof: Herr Karl Bößler.

Die Besitzer und Verwalter eines jeden Gehöftes oder Anwesens sowie Haushaltungsvorstände werden hiermit ersucht, den Zählern genaue Angaben zu machen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Bemerkt wird, daß fahrlässige oder unrichtige Angaben mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Bangenschwalbach, den 25. November 1916.
1702 Der Magistrat.

Freibank.

Montag, den 27. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, wird minderwertiges Rindfleisch per Pfund 1 Mk. verkauft.
1703 Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Verkaufsstelle für Magermilch für diejenigen Familien, welche für Hauslieferung nicht eingetragen sind, ist vom Sonntag, den 26. Nov. ab, dem Herrn Alexander Fuhr I., Adolfsstr. 93, übertragen.

Verkaufszeit von 11—12 Uhr vormittags.

Die Magermilchkarten sind bei der Verkaufsstelle vorzulegen.
1704 Die städt. Lebensmittelkommission.

Hotel-Versteigerung.

Am 4. Dezember 1916, Vormittags 10 Uhr, wird das in Bangenschwalbach, Adolfsstraße 36, belegene Hotelanwesen „Preußischer Hof, früher Russischer Hof“ bestehend aus:

- a. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten,
 - b. Saalbau,
 - c. Wohn- und Oekonomiegebäude,
 - d. Scheune mit Stall,
 - e. Remise,
 - f. Stall und Remise,
 - g. Nebengebäude mit Regelbahn,
 - h. Theaterhalle,
- sowie 2 Acker im Stadtbering,

durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle zwangsweise versteigert. — Tage: 120 000 Mark.

Bangenschwalbach, den 24. November 1916.
1705 Königliches Amtsgericht.

Todes-Anzeige.

Vergangene Nacht um 12 Uhr nahm Gott unser herzlich geliebtes Töchterchen

Therese

nach kurzer schwerer Krankheit zu sich in die himmlische Heimat.

Bangenschwalbach, den 25. November 1916.

Wilhelm Debusmann.
Wilhelmine Debusman
geb. Henrich
und die Geschwister
Mina Debusmann,
Heinrich
Wilhelm

Die Beerdigung findet Dienstag nachmittag um 3 Uhr statt. 1706

Ankauf von Goldsachen.

Münzen, Ketten, Ringe, Broschen, Armbänder, Uhrgehäuse usw. können Montag und Donnerstags nachmittags im Büro der Bürgermeisterei abgeliefert werden.
Bangenschwalbach, den 3. November 1916.
1603 Der Magistrat.

Man abonniert jederzeit auf das schönste und billigste Familien-Witzblatt



Meggendorfer-Blätter

München 2 Zeitschrift für Humor und Kunst. Vierteljährlich 13 Nummern nur Mk. 3.—, bei direkter 2 Zusendung wöchentlich vom Verlag Mk. 3.25 2

Abonnement bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Verlangen Sie eine Gratis-Probenummer vom Verlag, München, Theatinerstr. 47

Kein Besucher der Stadt München

sollte es versäumen, die in den Räumen der Redaktion, Theatinerstraße 47 III befindliche, äußerst interessante Ausstellung von Originalzeichnungen der Meggendorfer-Blätter zu besichtigen.

Täglich geöffnet. Eintritt für jedermann frei!

Die Eisenbandlung

von Ludwig Senst in Bahnkätten empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in: Trägers, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Größe und Stärke, Stallsäulen, Fuh- u. Pferdekruppen, Ransen, auswechselbare Kettenhalter, Hinkelassen, Schwachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Gräselmaschinenmesser u. Rübenscheidermesser in allen Größen vorrätig.

1148